



Eingegangen
10. JUNI 2014
U. Damson-Asadollah
Verwaltungsamt

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

*Flüchtlingseigen-
schaft für Opfer
des Frauenhandels
aus Nigeria - nach
Rücknahme des Besw.
Jud. Anhangs v. BA
nunmehr rechtskräftig*
- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Ursula Damson-Asadollah,
Gaisburgstraße 27, 70182 Stuttgart

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az: _____

- Beklagte -

wegen Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft,
Feststellung von Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 7. Kammer - durch die Vorsitzende Richterin
am Verwaltungsgericht Dr. Thoren-Proske als Berichterstatterin aufgrund der mündli-
chen Verhandlung

vom 16. Mai 2014

für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 3
AsylVfG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlin-
ge vom 05.04.2012 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Von den Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte $\frac{3}{4}$, die Klägerin $\frac{1}{4}$. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Klägerin, die keine Personalpapiere vorgelegt hat, ist nach ihren Angaben nigerianische Staatsangehörige und am [] in Benin geboren. Sie ist Mutter des am [] in Stuttgart geborenen Kindes [].

Die Klägerin wandte sich am 12.01.2012 am Bahnhof in Hagen an die Polizei und trug vor, sie sei von Italien kommend mit dem Bus nach Deutschland eingereist, weil sie schwanger sei. Eine unbekannte Frau habe sie seinerzeit für 40.000,00 EUR von Nigeria nach Italien gebracht. Die Hälfte davon habe sie abbezahlt. Im Jahr 2011 sei sie bereits einmal schwanger gewesen. Die unbekannte Frau habe ihr Medikamente gegeben, woraufhin sie ihr Kind verloren habe. Sie habe nicht heiraten und auch kein Baby haben dürfen, weil sie das Geld abbezahlen müsse. Wenn sie nach Nigeria zurückkehre, dann komme die unbekannte Frau, die sie bedrohe, auch nach Nigeria.

Ein Treffer in der EURODAC-Datei des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ergab, dass die Klägerin am 30.10.2005 in Großbritannien erkenntnisdienlich behandelt worden war. Auf ein Wiederaufnahmegesuch des Bundesamtes teilte die UK Border Agency mit, die Klägerin sei nach Stellung des Asylantrages verschwunden. In Großbritannien habe sie ihr Asylverfahren unter dem Namen [], geboren am [], geführt. Sie sei mit einem Dokument auf den Namen [], geboren am [], gereist. Zur Prüfung, ob die Klägerin nach den Vorschriften der Dublin-Verordnung zurückgenommen werde, werde um Mitteilung gebeten, wo diese sich zwischen Oktober 2005 und Januar 2012 aufgehalten habe.

Unter dem 06.03.2012 nahm die Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge in Karlsruhe einen förmlichen Asylantrag der Klägerin auf. Bei ihrer persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt trug die Klägerin Folgendes vor: Bis zu ihrer Ausreise Ende des Jahres 2006 habe sie mit ihrer Mutter in dem Dorf [] gelebt. Sie habe drei Jahre

die Schule besucht. Um ihren Lebensunterhalt zu verdienen, habe sie zusammen mit ihrer Mutter auf einer Farm gearbeitet. Auf ihrer Reise nach Europa sei sie bei einem Zwischenstopp einmal in London festgehalten worden und habe sich dort ca. zwei Wochen aufgehalten. Dann habe sie jemand von London nach Italien mitgenommen. Die Besitzerin der Farm, auf der sie gearbeitet habe, habe eine Tochter in Italien gehabt. Die Frau habe gemeint, es sei ein elendes Leben in Nigeria und sie solle von dort wegkommen. Sie habe deshalb 2006 verlassen, um nach Italien zu gehen und ihre Familie zu Hause zu unterstützen. Diese Frau habe von ihrer Tochter in Italien Papiere für sie erhalten, und sie seien dann gemeinsam nach Lagos gefahren. Dort hätten sie einen Mann getroffen, der einen Pass für sie gehabt habe. Mit diesem Mann sei sie dann nach London geflogen. Dort sei sie kontrolliert und festgehalten und nach dem Reisepass befragt worden. Man habe sie zwei Wochen lang festgehalten. Dann hätten die Leute sie nach Italien mitgenommen. Die Leute hätten ein anderes Dokument gebracht und sie seien mit dem Flugzeug nach Italien, nach Mailand, geflogen. Sie habe dann vier Jahre lang zusammen mit einer Frau in Brescia gelebt. Sie habe dort gemeinsam mit dieser Frau als Prostituierte gearbeitet. Sie selbst habe für die Ausreise nichts bezahlt. Die Besitzerin der Farm habe ihr gesagt, sie lege alles aus und sie müsse dann in Italien 40.000,00 EUR zurückzahlen. Sie habe in Italien 15.000,00 EUR verdient. Das Geld für den Lebensunterhalt und die Kleidung seien ihr gleich abgezogen worden, sie selbst habe nicht viel verdient.

Als sie noch sehr klein gewesen sei, habe ihr Vater in Nigeria bei einem sehr wohlhabenden Mann gearbeitet. Ihr Vater habe ein Haus gehabt und ihre Mutter habe das Haus nach dem Tod ihres Vaters übernehmen wollen. Aber der alte Arbeitgeber ihres Vaters habe das Haus nehmen wollen und habe dann auch Schlägertrupps geschickt. Als die Schlägertrupps gekommen seien, hätten sie sogar ihren kleinen Bruder getötet. Sie sei dann zusammen mit der Mutter nach geflüchtet. Sie habe Angst vor dem Mann, der ihren Vater getötet habe, und sie habe auch Angst vor der Frau, die sie nach Italien gebracht habe. Bei einem Telefonanruf habe ihre Mutter ihr gesagt, diese Frau hätte sie bedroht und gesagt, sie solle wieder nach Italien zurückgehen, um das Geld abzarbeiten. Die Frau in Italien, für die sie gearbeitet habe, habe ihr gesagt, solange sie das Geld nicht abgearbeitet habe, dürfe sie auch nicht heiraten. Sie sei dann schwanger geworden, und die Frau habe ihr Tabletten gegeben; dadurch habe sie eine Fehlgeburt bekommen. Anschließend sei sie in Italien

zwei Monate im Krankenhaus gewesen. Als sie aus dem Krankenhaus gekommen sei, habe die Frau gesagt, sie solle gleich weiterarbeiten.

Mit Bescheid vom 05.04.2012 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen und drohte der Klägerin unter Fristsetzung die Abschiebung nach Nigeria an. Zur Begründung führte das Bundesamt Folgendes aus: Die Berufung auf das Asylgrundrecht nach Art. 16 a Abs. 1 GG sei gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG ausgeschlossen, da die Klägerin nach eigenen Angaben von Italien aus auf dem Landweg und somit über sichere Drittstaaten nach Deutschland eingereist sei. Es bestehe offensichtlich auch kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Die Angaben der Klägerin seien unglaublich. Unglaublich seien bereits die Angaben zu ihren Personalien. So ließen sich die Daten ihres Aufenthalts mit ihren Altersangaben nicht in Einklang bringen. Es sei auch nicht nachvollziehbar, weshalb die Klägerin zunächst nach Großbritannien gebracht worden sei, wo sie offenbar einen Asylantrag gestellt habe, und erst von dort aus nach Italien. Auch ergäben sich Widersprüche zwischen den Angaben der Klägerin bei der Anhörung beim Bundesamt und ihrer Vernehmung im Polizeipräsidium Hagen. Während sie beim Bundesamt angegeben habe, mit Hilfe einer früheren Arbeitgeberin aus Nigeria ausgereist zu sein, habe sie bei der Polizei in Hagen vorgetragen, eine unbekannte Frau habe sie für 40.000,00 EUR von Nigeria nach Italien gebracht; die Hälfte habe sie schon selbst bezahlt. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor.

Der Bescheid wurde am 18.04.2012 gemäß § 4 Abs. 2 VwZG als Einschreiben zur Post gegeben.

Dagegen hat die Prozessbevollmächtigte der Klägerin mit Schriftsatz vom 24.04.2012, eingegangen am 26.04.2012, Klage eingereicht und Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt.

Mit Beschluss vom 31.05.2012 hat die Einzelrichterin die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes vom 05.04.2012 angeordnet (A 7 K 1406/12).

Nach ihrer Anhörung beim Bundesamt war die Klägerin nach Stuttgart umverteilt und in eine geschützte Unterkunft untergebracht worden, da der Verdacht bestand, dass sie Opfer von Menschenhandel sei. Sie wurde durch das Fraueninformationszentrum Stuttgart betreut und eine Auskunfts- und Übermittlungssperre eingerichtet. Auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft Karlsruhe leitete das Polizeipräsidium Karlsruhe ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung gemäß § 232 Abs. 1 Strafgesetzbuch gegen unbekannt zum Nachteil der Klägerin ein, in dessen Rahmen die Klägerin als Geschädigte vernommen wurde. Die Klägerin gab in diesem Verfahren an, eine Frau namens [redacted] habe sie in Italien in Empfang genommen und nach etwa zwei Wochen aufgefordert, der Prostitution nachzugehen. Die Streitigkeiten darüber hätten sich etwa zwei Wochen lang hingezogen. Sie habe mit der Prostitution begonnen, da [redacted] ihre Familienangehörigen von Italien aus telefonisch bedroht habe. Von dem erarbeiteten Geld habe sie nichts erhalten, habe das Haus nicht ohne Begleitung verlassen dürfen, habe sich selbst nichts kaufen dürfen und habe mit den Männern schlafen müssen. [redacted] habe stets deutlich gemacht, sie dürfe keine Angaben zu irgendjemanden machen, da sie sich sonst an der Familie in Nigeria rächen werde.

Mit Verfügung vom 26.04.2013 stellte die Staatsanwaltschaft Karlsruhe das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein.

Zur Begründung ihrer Klage gegen den negativen Bescheid des Bundesamtes vom 05.04.2012 trug die Prozessbevollmächtigte der Klägerin Folgendes vor: Die Klägerin sei aufgrund ihres kulturellen Hintergrundes und ihrer kognitiven Fähigkeiten nicht in der Lage, exaktere Angaben zu machen. Die Klägerin könne nicht lesen und schreiben; sie habe nie einen Kalender benutzt. Die Klägerin kenne ihr Alter auch selber nicht genau. Es sei daher inakzeptabel, ihr Ungenauigkeiten hinsichtlich zeitlicher Einordnungen vorzuhalten. Hinsichtlich der Summe von 40.000,00 EUR bzw. 15.000,00 EUR werde ebenfalls ein Widerspruch konstruiert, die gar nicht vorhanden sei. Das Arrangement mit der Zuhälterin habe vorgesehen, dass die Klägerin

40.000,00 EUR in Italien erwirtschaften sollte. Davon habe die Klägerin in Italien 15.000,00 EUR erwirtschaftet. Während die Klägerin in Karlsruhe gewesen sei, habe ihre Mutter ihr im Einzelnen mitgeteilt, dass die Zuhälterin sie von halbstarken Jungen habe schlagen und mit dem Tode bedrohen lassen, wenn die Klägerin nicht nach Italien zurück käme. Zu einem späteren Zeitpunkt habe die Mutter ihr mitgeteilt, die Zuhälterin habe gedroht, das Haus anzuzünden, wenn die Tochter nicht käme. Daraufhin habe der Eigentümer die Mutter des Hauses verwiesen, da er um sein Eigentum gefürchtet habe. Der Sachvortrag der Klägerin entspreche einer gängigen Praxis im Bereich der organisierten Kriminalität. Die Klägerin habe im Falle ihrer Rückkehr nach Nigeria asylrelevante Verfolgung bis hin zum Mord zu befürchten. Es sei auch nicht davon auszugehen, dass die nigerianische Polizei in einem solchen Fall ausreichenden Schutz gewähren könne. Wenn die Klägerin nicht zu ihrer Familie zurückkehren könne, habe sie als alleinstehende Frau ohne berufliche Ausbildung auch keinerlei Möglichkeit, in einem anderen Landesteil Arbeit und Wohnung zu finden und damit auch nur ansatzweise ihr Existenzminimum zu fristen, ohne erneut in ausbeuterische Strukturen der Prostitution zurückzufallen. Abgesehen davon sei davon auszugehen, dass mafiöse Netzwerke des internationalen Menschenhandels ihre Opfer auch in anderen Landesteilen aufspüren können.

Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG, § 3 Abs. 1 AsylVfG zuzuerkennen

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylVfG zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen,

und den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.04.2012 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Den ursprünglich gestellten Antrag auf Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG hat die Prozessbevollmächtigte der Klägerin im Klageverfahren zurückgenommen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen,

und sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid bezogen

Die Berichterstatterin hat die Ermittlungsakte des Polizeipräsidiums Karlsruhe (Az.: 630 UJs 7318/12) wegen Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung zum Nachteil der Klägerin beigezogen.

Die Klägerin wurde in der mündlichen Verhandlung angehört. Ihre Angaben ergeben sich aus der Anlage zum Protokoll über die mündliche Verhandlung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Behördenakte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten durch die Berichterstatterin (§ 87a Abs. 2 u. 3 VwGO).

Das Gericht konnte trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung ein entsprechender Hinweis erfolgt ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Soweit die Klägerin die Klage auf Anerkennung als Asylberechtigte zurückgenommen hat, war das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 VwGO).

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet. Die Klägerin kann die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG beanspruchen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.04.2012 ist rechtswidrig und verletzt

die Klägerin i.S.v. § 113 Abs. 1 S. 1, S. 5 VwGO in ihren Rechten, soweit er dem entgegensteht.

Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ergeben sich aus den seit dem 01.12.2013 anwendbaren §§ 3 ff AsylVfG. Diese im Wesentlichen mit der bisherigen Regelung in § 60 Abs. 1 AufenthG übereinstimmenden Regelungen sind für die vorliegende Entscheidung auch maßgeblich, weil es insoweit auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ankommt (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG).

Gemäß § 3 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 a.E. AsylVfG).

Eine Verfolgung kann gemäß § 3c AsylVfG ausgehen von

1. dem Staat,
2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder
3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land ein staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Dem Ausländer wird gemäß § 3e AsylVfG die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er

1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat und
2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, sind die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/95/EU zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen (§ 3e Abs. 2 S. 1 AsylVfG).

Nach diesen Maßgaben drohen der Klägerin bei einer Rückkehr nach Nigeria mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen durch nichtstaatliche Akteure wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, vor denen der nigerianische Staat sie nicht wirksam schützen kann. Nach ihren persönlichen Umständen kann von der Klägerin vernünftigerweise auch nicht erwartet werden, dass sie in einem anderen Teil ihres Herkunftslandes Schutz vor der drohenden Verfolgung sucht.

Bei der Klägerin handelt es sich nach der Überzeugung des Gerichts um ein Opfer organisierten Menschenhandels zum Zwecke sexueller Ausbeutung.

Die Verbringung junger, teilweise sogar minderjähriger Frauen und Mädchen nach Europa und deren dortige sexuelle Ausbeutung als Zwangsprostituierte ist ein Bereich der organisierten Kriminalität, der sich in Nigeria ethnisch und geographisch weitestgehend auf die in Edo State gelegene Stadt Benin City und deren Umland eingrenzen lässt und nahezu ausschließlich - in Nigeria und Europa - von Frauen, den sog. „Madames“ beherrscht wird. Dabei werden die Opfer zumeist über den Charakter ihrer tatsächlichen Betätigung sowie über die nahezu vollständige Einbehaltung ihrer Einnahmen getäuscht und unter dem Vorzeichen nach Europa geschickt, dort für ihre in Nigeria verbliebene Familie gutes Geld verdienen zu können. Transport und Unterbringung werden von den „Madames“ bzw. ihnen zuarbeitenden Netzwerken organisiert mit der Maßgabe, dass die Kosten dafür von der Reisenden zurückzuerstatten seien. Vor der Abreise aus Nigeria wird dazu bezüglich der verauslagten Kosten ein „Kreditvertrag“ geschlossen, der zur Sicherung der Einhaltung durch Schwüre und die Einbehaltung von Haaren, Blut o.ä. vor einem Voodoopriester besiegelt wird und die Reisende verpflichtet, alle Kosten in Europa von ihrem dortigen Arbeitslohn zurückzuzahlen. Dieses Ritual schafft von Anfang an eine von den Opfern empfundene starke psychologische Kontrolle. Unabhängig davon wird auch durch das Netzwerk der „Madames“ in Europa wie in Nigeria selbst Druck auf die

Opfer und dessen Familien ausgeübt, wenn es bei der Rückzahlung der in Relation zu den tatsächlichen Kosten exorbitant hohen finanziellen Forderungen (oft 40.000 bis 60.000 EUR) der „Madames“ zu Problemen kommt. Diese Konstellation führt bei den Opfern in Verbindung mit dem bösen Erwachen in Europa, dass eine Riesensumme zu zahlen und diese nur durch Prostitution erwirtschaftet werden kann, zu einer emotionalen und seelischen Zwangslage, auf der die Funktionsfähigkeit des gesamten Systems beruht. Zu dessen Aufrechterhaltung ist es entscheidend, dass bei Zuwiderhandlungen wie Verweigerung der Zahlung, Flucht, Widerstand und insbesondere auch Verrat z.B. durch Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden eine entsprechende negative Sanktion erfolgt bzw. das Vorhandensein des o.g. Netzwerkes spürbar wird, indem es als Instrument der Bestrafung und Disziplinierung gegenüber dem Opfer und/oder seiner in Nigeria verbliebenen Familie erkennbar in Erscheinung tritt. Das Spektrum reicht hier von einschüchternden Anrufen oder Besuchen von Geldeintreibern beim Opfer in Europa oder bei der Familie des Opfers in Nigeria bis hin zu körperlichen Angriffen und Mord. Je nachhaltiger diese Sanktionen sind und auch für das Umfeld erkennbar einer „Verfehlung“ folgen, desto sicherer kann man sein, dass zukünftige Opfer sich an die im Vorfeld getroffenen „Abmachung“ halten (s. die im Verfahren vorgelegte Einschätzung der Gefährdung von Opfern und deren Angehörigen in Nigeria des Bundeskriminalamtes an das Fraueninformationszentrum Stuttgart vom 01.04.2010; vgl. zum Ganzen auch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Informationszentrum Asyl und Migration -, „Nigeria - Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung von Frauen aus Nigeria“, Dezember 2011; Österreichische Rotes Kreuz/ACCORD, „Nigeria - Frauen, Kinder, sexuelle Orientierung, Gesundheitsvorsorge, 21.06.2011; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nigeria- Update vom März 2010; StZ vom 06.12.2010 „Ihre Armut treibt Frauen in die Prostitution“).

Die Klägerin hat bei ihrer Ankunft in Deutschland gegenüber der Polizei in Hagen, bei ihrer Vernehmung im Polizeipräsidium Karlsruhe, bei ihrer Anhörung beim Bundesamt, bei der Anamnese im Rahmen ihrer bereits im Mai 2012 begonnenen psychotherapeutischen Behandlung bei der PBV Stuttgart sowie im Klageverfahren im Kern übereinstimmend vorgetragen, von Nigeria aus durch ein System von Helfern nach Europa gebracht und in Italien zur Prostitution gezwungen worden zu sein, um angebliche Schulden in Höhe von 40.000,-- EUR abzubezahlen. Insbesondere bei ihrer

ausführlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin zur Überzeugung des Gerichts dargelegt, dass ihre Vorgeschichte in den entscheidungserheblichen Punkten der Wahrheit entspricht. Die Klägerin hat schlüssig und detailliert geschildert, wie sie sich - bedingt durch den Tod des Vaters und den wirtschaftlichen Problemen der Familie - darauf eingelassen hat, zum Arbeiten nach Europa zu gehen, wie sie über Großbritannien nach Italien gelangt und durch eine von ihr als „...“ bezeichnete „Madame“ unter Drohungen gegen sie und ihre Familie zur Prostitution gezwungen worden ist, in Italien eine mit erheblichen gesundheitlichen Konsequenzen verbundene Abtreibung vornehmen musste und schließlich unter dem Eindruck einer erneuten Schwangerschaft den Mut und die Gelegenheit fand, nach Deutschland zu flüchten. Die Klägerin hat bei ihrer Anhörung in der mündlichen Verhandlung über die wesentlichen Vorkommnisse erkennbar aus eigenem Erleben berichtet, konnte auf Nachfragen spontan antworten und die Geschehnisse in einen schlüssigen Kontext bringen. Ihr Vortrag entspricht den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnissen über Organisation und Strukturen der Zwangsprostitution nigerianischer Frauen insbesondere aus Benin und Umgebung. Die Glaubhaftigkeit ernsthaft in Frage stellende Widersprüche im Vortrag der Klägerin sieht das Gericht nicht. So wird die Glaubhaftigkeit entgegen der Auffassung des Bundesamtes nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Klägerin nach ihren Angaben über Großbritannien nach Italien eingereist ist. Richtig ist, dass die Klägerin mit falschen Papieren einschleust wurde und im Asylverfahren in Großbritannien einem anderen Namen angegeben hat, was unter den gegebenen Umständen aber nicht gegen die inhaltliche Richtigkeit ihrer Verfolgungsgeschichte spricht. Auch hat die Klägerin gegenüber der Polizei in Hagen noch angegeben, von einer „unbekannten Frau“ nach Italien gebracht worden zu sein, während sie im weiteren Verlauf vortrug, die ehemalige Arbeitgeberin ihrer Mutter sei auf den Gedanken gekommen, sie nach Europa zu schicken, und in Brescia sei sie von einer Frau namens „...“ zur Prostitution gezwungen worden. Die „zurückhaltenden“ Angaben der Klägerin über die konkreten Personen, die in ihrem Fall in das Netzwerk von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung verstrickt waren, sind nach der Überzeugung des Gerichts allerdings der erkennbaren Angst der Klägerin vor den eingangs dargelegten Folgen eines „Verrats“ geschuldet. Richtig ist schließlich, dass die Klägerin beim Bundesamt zunächst angegeben hatte, sie habe im Alter von 19 Jahren noch im Dorf ... gelebt. Da die Klägerin sich ausweislich der beigezogenen Akten des Bundesamtes aber bereits

2005 in Großbritannien aufgehalten hat, muss sie - bei einem Geburtsdatum im Jahr 1988 - zu diesem Zeitpunkt noch minderjährig gewesen sein. Wie es zu diesem Widerspruch gekommen ist, lässt sich letztendlich nicht aufklären. Zu Recht weist die Klägervertreterin allerdings darauf hin, dass die Ereignisse jahrelang zurückliegen, die Klägerin über eine sehr geringe Schulbildung verfügt und in einem Umfeld aufgewachsen ist, in dem einer kalendermäßig genauen zeitlichen Einordnung wenig Bedeutung zukam. Dies zeigt auch die Tatsache, dass sie beim Bundesamt selbst ihren Aufenthalt in Großbritannien erwähnt hat, diesen aber nicht mehr exakt zeitlich einordnen konnte.

Angesichts der Vorgeschichte der Klägerin bestünde bei einer Rückkehr nach Nigeria für sie die konkrete Gefahr, dass die Helfer und Hintermänner ihrer "Madame" sie entweder zwangsweise der Prostitution wieder zuführen würden oder sie sogar, um ein Exempel zu statuieren, töten würden. Diese hatten bereits in der Vergangenheit die Möglichkeit, von Europa aus Druck auf die Mutter der Klägerin in Nigeria auszuüben, die dann wiederum Einfluss auf die Klägerin genommen hat, um sie zu einer Rückkehr zur "Arbeit" zu veranlassen.

Es kann offen bleiben, ob diese Verfolgungsgefahr eine allein an das Geschlecht anknüpfende Verfolgung i.S.d. § 3b Abs. 1 Nr. 4 a.E. AsylVfG darstellt. Jedenfalls knüpft sie an die Zugehörigkeit der Klägerin zu einer bestimmten sozialen Gruppe an, bei der geschlechterbezogene Aspekte eine wesentliche Rolle spielen. Mitglieder dieser Gruppe sind nach Nigeria rückkehrende Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind und die sich hiervon befreit haben. Es handelt sich um eine klar definierbare, nach außen wahrnehmbare und von der Gesellschaft wahrgenommene und ausgegrenzte Untergruppe von Frauen, die nach dem zum Gegenstande des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen mit Diskriminierung durch die Familie und das soziale Umfeld und mit Vergeltung des Sponsors rechnen müssen. Wenn sie gegen die Händler aussagten, würden sie von diesen bedroht und liefen Gefahr, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden. Die Gruppe dieser Frauen wird auch eigenständig wahrgenommen. Ein innerer Zusammenhalt ist nicht erforderlich (vgl. VG Wiesbaden, Urteil vom 14.03.2011 - 3 K 1465/09.WI.A -; VG Würzburg, Urteil vom 19.09.2005 - W 8 K 04.30919 -; jeweils juris und m.w.N.).

Der nigerianische Staat ist nicht in der Lage, der Klägerin Schutz vor dieser durch nichtstaatliche Akteure drohenden Verfolgung zu bieten.

Zwar wurden in Nigeria im Juli 2003 alle Formen des Menschenhandels verboten, und das National Agency for the Prohibition of Trafficking in Persons (NAPTIP) wurde etabliert. Die Maßnahmen der Regierung sind jedoch nicht weitgreifend. NAPTIP hat zwar nach eigenen Angaben zwischen 2008 und 2011 die Verurteilung von mindestens 120 Menschenhändlern erreicht. NAPTIP, aber auch der National Immigration Service und UNODC gehen von einer weitaus höheren Dunkelziffer des Menschenhandels aus. Das NAPTIP ist unterfinanziert, und die wenigen Einrichtungen für Opfer sind in einem schlechten Zustand. Es werden nur mangelhafte Maßnahmen zur Rehabilitation und keine zur Reintegration der Opfer angeboten. Rückgeführte Opfer sind gefährdet, von den Händlern und den „Madames“ bedroht und unter Druck gesetzt zu werden. Sie müssen mit Diskriminierung durch die Familie und das soziale Umfeld und mit Vergeltung des Sponsors rechnen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nigeria-Update vom März 2010 m.w.N.; Österreichische Rotes Kreuz/ACCORD, „Nigeria - Frauen, Kinder, sexuelle Orientierung, Gesundheitsvorsorge, 21.06.2011; Auswärtiges amt, Lagebericht Nigeria vom 28.08.2013).

Zumutbarer interner Schutz i.S.d. § 3d AsylVfG besteht für die Klägerin nicht. Nach den obigen Ausführungen, die sich mit den Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung decken, ist davon auszugehen, dass die Klägerin von ihrer Familie keine Unterstützung erfahren würde, vielmehr mit Diskriminierung u.a. durch die Familie rechnen muss. Auch der nigerianische Staat bietet danach nur mangelhafte Maßnahmen zur Rehabilitation und zur Reintegration der Opfer an. Damit droht der Klägerin als alleinstehende Frau mit einem Kleinkind ein Leben unter dem Existenzminimum.

Die wirtschaftliche und soziale Lage der Mehrheit der nigerianischen Bevölkerung ist schwierig und angespannt. Die breite Mehrheit der nigerianischen Bevölkerung leidet unter Verarmung. Nach Schätzungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNBP) leben rund 65% der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze von 1 US-Dollar pro Tag (vgl. AA, Lagebericht Nigeria v. 07.03.2011, S. 22; SFH v. 12.04.2010, Nigeria Update, Seite 22, wonach ca. 80% unterhalb des Existenzmini-

mums leben). Ein vom Staat organisiertes und finanziertes Hilfsnetz für Mittellose existiert nicht. Die Patienten müssen ihre Behandlung auch in staatlichen Krankenhäusern selbst bezahlen.

Die Situation von alleinstehenden Frauen stellt sich noch weitaus schwieriger dar. Diese sind in Nigeria vielfältigen, insbesondere auch wirtschaftlichen Diskriminierungen ausgesetzt. Sie werden in Nigeria weitgehend als nicht geschäftsfähig behandelt, so dass die Wahrung ihrer eigenen Belange und Ansprüche praktisch nur möglich ist, wenn sie über familiären Beistand verfügen. Demnach ist es für alleinstehende Frauen angesichts der ohnehin schlechten Wirtschaftslage und der Bedeutung der Familien sowie der Stammesbindungen in der nigerianischen Gesellschaft äußerst schwierig, ohne die familiäre Unterstützung an andern Orten Nigerias Fuß zu fassen. Zwar werden alleinstehende oder alleinlebende Frauen im Südwesten des Landes vor allem in den Städten eher akzeptiert. Sie finden jedoch meist nur schwer eine Unterkunft und eine berufliche Tätigkeit (vgl. AA, Lagebericht Nigeria v. 07.03.2011, S. 15 f; Österreichisches Rotes Kreuz, Akkord vom September 2002, Nigeria-Länderbericht September 2002, Seite 65 und 75). Ohne Unterstützung der Familie werden sie stigmatisiert und riskieren, an einem fremden Ort als Prostituierte zu enden oder von Frauenhändlern verschleppt zu werden. Zwar haben einige Bundesstaaten Gesetze verabschiedet, die Frauen vor Diskriminierung und Gewalt schützen sollen. Die Bestimmungen der UNO-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) werden aber nach wie vor weder auf Bundesebene noch in den Bundesstaaten erfüllt, obwohl Nigeria die Konvention vor beinahe 25 Jahren ratifiziert hat. Frauen leiden unter verschiedenen Formen der Gewalt und werden von der Regierung nicht angemessen geschützt. Dies ist auf fehlenden politischen Willen und kulturelle Vorurteile zurückzuführen. Auch Korruption stellt ein großes Hindernis bei der Durchsetzung von Frauenrechten dar (vgl. Österreichisches Rotes Kreuz, Akkord vom 21.06.2011, Nigeria - Frauen, Kinder, sexuelle Orientierung, Gesundheitsversorgung, Seite 6).

Die Klägerin wäre bei einer Rückkehr nach Nigeria darauf angewiesen, als ledige Mutter eine neue Existenzgrundlage aufzubauen. Die Klägerin verfügt nur über eine sehr geringe Schulbildung und ist ohne Berufsausbildung. Angesichts der in Nigeria herrschenden Bedingungen ist nicht davon auszugehen, dass sie ohne familiären

Rückhalt zur Sicherung der Existenz für sich und ihr betreuungsbedürftiges Kleinkind in der Lage wäre. Nach den Erkenntnisquellen wäre vielmehr in einem solchen Fall mit erheblicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich die Klägerin als alleinstehende Frau und Mutter erneut prostituieren müsste, um für sich und ihr Kind das Überleben zu sichern.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

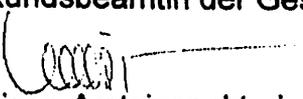
Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder andere in § 67 Absatz 2 VwGO bezeichnete Personen und Organisationen zugelassen.

gez. Dr. Thoren-Proske



Ausgefertigt/Beglaubigt
Stuttgart, den 13. Juni 2014
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle


Kaiser, Amtsinspektorin